

# (K)ein Buch mit sieben Siegeln

**Planungs- und Bewilligungsverfahren im schweizerisch-deutschen Grenzgebiet werfen zahlreiche Fragen auf: Was genau ist ein Bebauungsplan, was ein Sondernutzungsplan? Wie kommt man im Kanton Aargau zu einer Baubewilligung, wie auf deutscher Seite zu einer Baugenehmigung? Und wie sieht die grenzüberschreitende Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Behörden aus, wenn das Nachbarland betroffen ist? Der Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Hochrheinkommission hilft weiter.**

«Den Hochrhein als grenzüberschreitenden deutsch-schweizerischen Lebensraum gemeinsam gestalten war das Ziel, als 1997 gemeinsam die Hochrheinkommission aus der Taufe gehoben wurde. Und obwohl die menschlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontakte immer enger werden,

**Marco Peyer**  
Abteilung  
Raumentwicklung  
062 835 32 90

wir die gleiche Luft atmen, dasselbe Wasser geniessen, haben wir es beiderseits des Rheins mit unterschiedlichen Gesetzen zu tun – und das wohl noch auf längere Sicht. Rechtsnormen für die Durchführung von Planungs- und Einzelgenehmigungsverfahren sind für die jeweils andere Seite häufig noch ein Buch mit sieben Siegeln.»

Mit diesen Worten beginnt der «Leitfaden Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Planungs- und Bewilligungsverfahren». Dieser soll sowohl für die Gemeinden als auch für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Aargau sowie in den Landkreisen Lörrach und Waldshut eine Hilfestellung sein, wenn es darum geht, die Belange der jeweils anderen Seite einzubeziehen bzw. eigene Belange geltend zu machen.

## Leitfaden schafft Übersicht

Der Bericht gibt eine Übersicht über die Planungs- und Bewilligungsverfahren beidseits der Grenze. Für jedes Verfahren ist ein Kapitel nach einheitlichen Strukturen aufgebaut. In einem ersten Abschnitt werden die Planungsinstrumente vorgestellt, in einem zwei-

ten Abschnitt das Verfahren zusammen mit einem Schema erläutert und in einem dritten Abschnitt die besonderen Bedingungen der grenzüberschreitenden Beteiligung genannt. Für jedes dieser Verfahren ist zudem eine schemati-

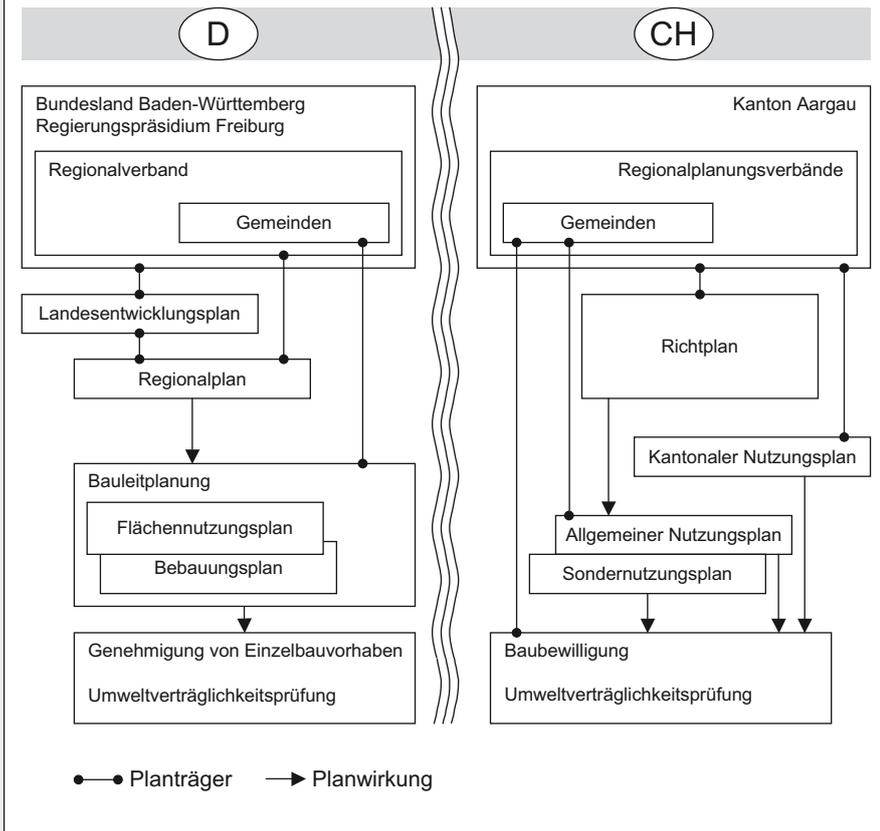
sche Kurzfassung enthalten. Sie dient den Fachbehörden als Checkliste für die Zusammenarbeit und verschafft dem eiligen Leser einen Überblick.

## Regionalplanung (D)/ Richtplanung (AG)

Der Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee kann mit dem Richtplan des Kantons Aargau verglichen werden. Es geht um die Wahrung der übergeordneten regionalen bzw. kantonalen Interessen der räumlichen Entwicklung und es besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem benachbarten Ausland. Der Regionalverband



## Übersicht Planungs- und Bewilligungsverfahren



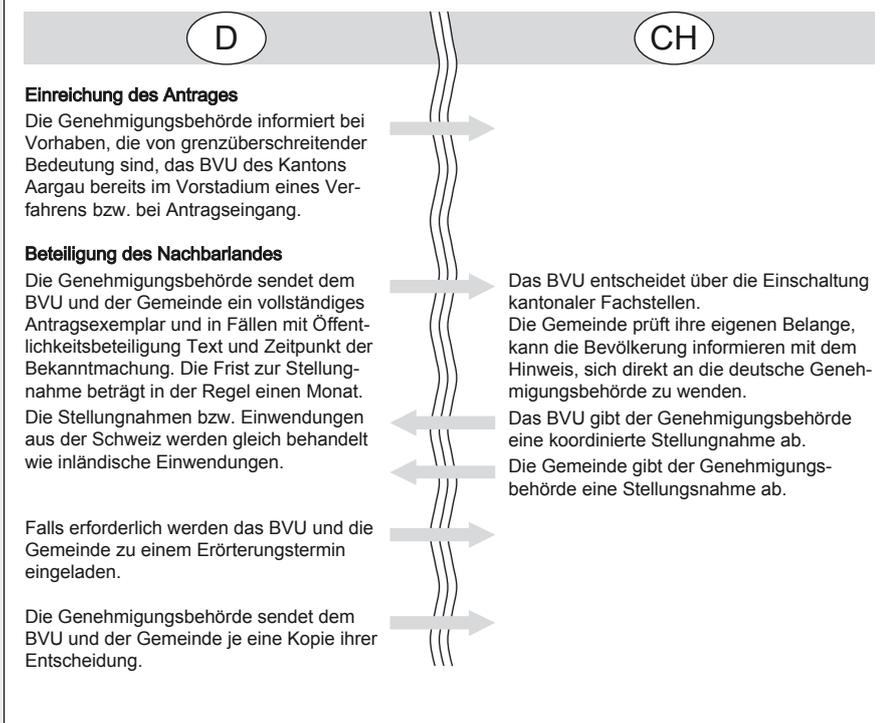
Hochrhein-Bodensee und das Aargauer Departement für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) laden sich gegenseitig zur grenzüberschreitenden Beteiligung ein, wenn sie die genannten Pläne gesamthaft überarbeiten und wenn sie Änderungen vornehmen, die sich über die Grenze auswirken.

### Bauleitplanung (D)/ Nutzungsplanung (AG)

Der allgemeine Nutzungsplan und der Sondernutzungsplan im Kanton Aargau finden auf deutscher Seite ihre Gegenstücke im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan. Sie können aber nur beschränkt miteinander verglichen werden. Der Flächennutzungsplan ist ein behördenverbindlicher, vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet. Der Bebauungsplan hingegen ist ein daraus abgeleiteter verbindlicher Bauleitplan, der die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke parzellenscharf für Teilgebiete des Gemeindegebietes regelt.

Die Bauleit- und die Nutzungsplanung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Sie informieren ihre Nachbargemeinden ennet dem Rhein, wenn sie Änderungen vornehmen, die erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben, namentlich im Umweltbereich. Abzustimmen sind auch die Natur- und Grundwasserschutzzonen. Bei der grenzüberschreitenden Beteiligung sind auch das Landratsamt bzw. das BVU involviert, die dafür sorgen, dass neben den Gemeinden auch die übrigen Träger öffentlicher Belange genügend Gehör finden.

### Grenzüberschreitende Beteiligung am Beispiel eines Genehmigungsverfahrens auf deutscher Seite



### Genehmigungsverfahren (D)/ Baubewilligungsverfahren (AG)

In Deutschland wie in der Schweiz kommen – je nach Bauvorhaben – unterschiedliche Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörden zum Zuge. Ungeachtet der spezifischen Verfahrensläufe besteht aber Einigkeit, den Nachbarn rechtzeitig und umfassend über Vorhaben sowie besondere Vorkommnisse zu unterrichten, die jenseits der Staatsgrenze die Umwelt beeinflussen können. Gegenstand der Information

sind insbesondere die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen. Im Allgemeinen gilt die Absprache in einem Bereich von zehn Kilometern beidseits des Rheins. Dieser Geltungsbereich wird nicht starr gehandhabt: Über Projekte, von welchen keine Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarlandes zu erwarten sind, muss auch innerhalb des Zehnkilometerbereichs nicht informiert werden.

### Ausser man tut es...

Mit dem Beschluss des Richtplans hat der Grosse Rat des Kantons Aargau 1996 auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarn definiert: «Planungen und Vorhaben in den Grenzgebieten sind möglichst so vorzunehmen, als ob keine Grenze existieren würde. Dies gilt uneingeschränkt auch im Verhältnis zum Land Baden-Württemberg.»

Die Umsetzung dieser Vorgabe – so unbestritten sie auch sein mag – stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Für die Beteiligten ist es nicht immer einfach, sich im scheinbar undurchdringlichen Paragrafendickicht zweier Länder zurechtzufinden. Die Gefahr ist gross, dass die Flinte schon früh ins Korn geworfen und auf eine aktive, aufbauende Beteiligung an der grenzüberschreitenden Abstimmung verzichtet wird. Es ist deshalb zu hoffen, dass der Leitfaden der Hochrheinkommission in der täglichen Zusammenarbeit über den Rhein hinweg regen Gebrauch findet und auf diese Weise weiterhin einen wichtigen Beitrag zur gemeinsamen Gestaltung des deutsch-schweizerischen Lebensraums Hochrhein leistet. 

Der Leitfaden kann bestellt werden bei der Geschäftsstelle der Hochrheinkommission, Laufplatz 145, 5080 Laufenburg.

Auf [www.hochrhein.org](http://www.hochrhein.org), Rubrik «Service/Publikationen» steht der Leitfaden auch als PDF-Datei zur Verfügung.



Foto: Gerry Thönen

Laufenburg – zwei Länder, eine Stadt



Foto: Gerry Thönen

Rheinfelden – neuer Zoll, keine neuen Schranken



Foto: Gerry Thönen

In Mumpf verbindet die Rheinfähre die beiden Ufer schon seit Jahrhunderten.

